

# Einkaufsbedingungen der Schneider Electric GmbH

Stand: August 2004

## I. Geltung und Vertragsabschluss

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Schneider Electric GmbH (nachfolgend „Schneider Electric“) und dem Lieferanten gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit sie sich mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen decken.
2. Bestellung und Annahme der Bestellung sowie eventuelle Änderungen bedürfen stets der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss sind für die Schneider Electric nur verbindlich, wenn sie von der Schneider Electric schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Zugang an, ist die Schneider Electric zum schriftlichen Widerruf der Bestellung berechtigt.
3. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist die Schneider Electric berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Lieferanten insoweit zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

## II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise inklusive Verpackung und schließen die frachtfreie Lieferung an den von der Schneider Electric in der Bestellung angegebenen Lieferort ein. Sie gelten auch für etwaige Nachbestellungen.
2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung mit 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

## III. Termine

1. Der Lieferant garantiert die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine.
2. Erkennt der Lieferant, daß die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er Schneider Electric unverzüglich zu informieren. Seine Verpflichtung zur Einhaltung der ursprünglichen Termine ändert sich hierdurch nicht.
3. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen unberührt.

## IV. Garantien, Rechte der Schneider Electric bei Mängeln

1. Die Schneider Electric wird die gelieferten Waren innerhalb einer angemessenen Frist auf Falschlieferungen und Mängel untersuchen und festgestellte Fehler dem Lieferanten unverzüglich mitteilen.
2. Die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten haben nach den neuesten anerkannten Regeln der Technik und den vereinbarten technischen Qualitätskriterien und Spezifikationen unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Normen und sonstigen Vorschriften zu erfolgen. Die sich aus Satz 1 ergebende Beschaffenheit wird vom Lieferanten ausdrücklich garantiert. Auf Anforderung wird der Lieferant der Schneider Electric die Einhaltung der in Satz 1 übernommenen Verpflichtungen durch entsprechende Prüfprotokolle und Materialanalysen ohne Mehrkosten für die Schneider Electric nachweisen. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, daß die Waren die sich aus der Bestellung der Schneider Electric ergebende Beschaffenheit aufweisen, soweit nicht diese sich aus der Bestellung ergebende Beschaffenheit kein Vertragsbestandteil geworden ist.
3. Der Lieferant garantiert, daß seine Lieferungen und Leistungen während eines Zeitraums von 12 Monaten ab Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit behalten und mangelfrei bleiben; tritt innerhalb dieser Frist ein Mangel auf, der Rechte aus dieser Garantie begründet, läuft die gesetzliche Verjährungsfrist mit der Entdeckung des Fehlers an.
4. Die gesetzlichen Ansprüche der Schneider Electric bleiben von den gemäß Absätzen 2 und 3 übernommenen Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien des Lieferanten unberührt.
5. Für Mängelansprüche der Schneider Electric gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Schriftliche Mängelrügen durch die Schneider Electric hemmen diese Fristen bis zur Beseitigung des Mangels. Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche beginnen mit Ablieferung der Ware bei der Schneider Electric. Soweit die Schneider Electric Mängelansprüchen ihres Endkunden wegen eines vom Lieferanten zu vertretenden Sachmangels ausgesetzt ist, tritt die Verjährung jedoch frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Schneider Electric die Ansprüche ihres Endkunden erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens drei Jahre nach Ablieferung der Ware bei der Schneider Electric.
6. Der Lieferant stellt die Schneider Electric von allen Ansprüchen frei, die gegen die Schneider Electric bei vertragsgemäßer Nutzung der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten wegen Verletzung

erteilter oder angemeldeter Schutzrechte geltend gemacht werden. Im Falle der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes räumt der Lieferant der Schneider Electric mindestens ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein.

## V. Instruktion und Produktbeobachtung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Lieferungen aussagefähige Produktinformationen beizulegen. Diese müssen den Anforderungen an die Hersteller-Instruktionspflicht derjenigen Produkthaftungsgrundsätze genügen, die am in der Bestellung der Schneider Electric genannten Lieferort, in Deutschland sowie in dem Land, in das gemäß Bestellung der Schneider Electric oder positiver Kenntnis des Lieferanten die vom Lieferanten bezogenen Produkte durch die Schneider Electric weiter geliefert werden, gelten. Wenn der Lieferant im Rahmen seiner Produktbeobachtungspflicht Probleme mit den auch an die Schneider Electric gelieferten Produkten feststellt, hat er die Schneider Electric über die aufgetretenen Probleme und die geeigneten Reaktionsmaßnahmen (Warnung, Rückruf u.a.) unverzüglich zu informieren.
2. Wenn der Lieferant den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommt und hierdurch Produkthaftungsansprüche gegen die Schneider Electric ausgelöst werden, stellt der Lieferant die Schneider Electric im Innenverhältnis von derartigen Ansprüchen frei. Sind von der Schneider Electric zu vertretende Umstände für das Entstehen der Produkthaftungsansprüche mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung entsprechend dem Verursachungsanteil des Lieferanten.

## VI. Geheimhaltung, Eigentum an Gegenständen

1. Jeder Vertragspartner wird alle den anderen Vertragspartner betreffenden nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden, vertraulich behandeln. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Diese Pflicht endet erst, wenn die geheimhaltungspflichtige Information allgemein bekannt wird.
2. Die Vertragspartner dürfen mit der Geschäftsbeziehung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung werben.
3. Modelle, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die die Schneider Electric dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder vom Lieferanten auf Kosten der Schneider Electric gefertigt werden, bleiben bzw. werden Eigentum der Schneider Electric und sind der Schneider Electric nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurück- bzw. zuzusenden.

## VII. Internationale Kaufverträge

1. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so gilt das CISG mit den nachfolgenden, den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen insoweit vorgehenden Sonderregelungen:
2. Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
3. Im Falle schuldhafter Vertragsverletzung haftet der Lieferant der Schneider Electric auch für bei Vertragsabschluss unvorhersehbare Schäden.
4. Liefert der Lieferant eine nicht vertragsgemäße Ware und stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar, kann die Schneider Electric vom Lieferanten Ersatzlieferung verlangen oder die Aufhebung des Vertrags erklären. Eine die Schneider Electric zum Verlangen der Ersatzlieferung berechtigende Vertragsverletzung ist wesentlich auch dann, wenn die Ware nur beim Lieferanten hergestellt oder vertrieben wird oder es für die Schneider Electric aus einem sonstigen Grund unzumutbar ist, die Ware von einem Dritten zu erwerben. Eine die Schneider Electric zur Aufhebung des Vertrags berechtigende Vertragsverletzung ist wesentlich auch dann, wenn sich der Schaden schwer oder gar nicht abschätzen läßt, ein immaterieller Schaden eingetreten ist, der Anspruch auf Schadensersatz wegen Art. 79 V CISG ausgeschlossen ist oder bei Dauerschuldverhältnissen das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Lieferanten nachhaltig gestört ist.

## VIII. Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der in der jeweiligen Bestellung der Schneider Electric angegebene Lieferort. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Ratingen. Die Schneider Electric ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Allgemeinen Einkaufsbedingungen selber nicht berührt.